



AMTSBLATT

der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 21 vom 21. November 2025

In Verbundenheit nimmt die Stadt Amberg Abschied von

Werner Schmack

der bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand 2002 über 42 Jahre bei der Stadt Amberg tätig war.

Herr Schmack wurde am 01.09.1959 als Anlernling im Sozialamt eingestellt. Nach drei Jahren wechselte er in die Stadthauptkasse, wo er 1984 zum Leiter der Stadthauptkasse bestellt wurde.

Wir haben Herrn Schmack in all den Jahren als gewissenhaften Mitarbeiter kennen lernen dürfen, der sich seiner Verantwortung für die ihm anvertrauten Mitarbeitenden und der städtischen Finanzen stets bewusst war.

Wegen seiner hilfsbereiten und freundlichen Art war Herr Schmack von den Kolleginnen und Kollegen sehr geschätzt.

Unser Mitgefühl und unser Andenken gelten seinen Angehörigen.

Amberg, 12.11.2025

Stadt Amberg
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Für den Personalrat
Christian Braun
Personalratsvorsitzender

Wir trauern um unsere ehemalige Mitarbeiterin

Frau Gisela Bock

die am 04.11.2025 im Alter von 63 Jahren verstorben ist.

Frau Bock war zu Beginn als Arztschreibkraft am Institut für Radiologie beschäftigt und wechselte ab 01.03.2005 bis zu ihrem Ausscheiden zum 31.03.2023 in die Klinik für Kinder und Jugendliche.

Wir danken Frau Bock für ihre jahrelange Treue und gewissenhafte Mitarbeit.

Das Klinikum St. Marien Amberg wird der Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren. Ihrer Familie gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Amberg, 10.11.2025

Klinikum St. Marien

Michael Cerny
Verwaltungsratsvorsitzender
Oberbürgermeister

Manfred Wendl
Vorstand

Reinhard Birner
Personalratsvorsitzender

Heute im Amtsblatt:

Nachrufe

- △ Werner Schmack
- △ Gisela Bock

Bekanntmachungen

- △ Winterliches Streuen und Räumen auf den Gehbahnen
- △ Vollzug des Tierseuchenrechts (TierGesG) i. V. m der Bienen-seuchen-Verordnung; Aufhebung der Anordnung von Sperrbezirken und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut
- △ Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Amberg XLII „Obere Hockermühle“; hier: Aufhebungsbeschluss
- △ Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung – Umbau eines ADAC-Service-Centers in einen Pizza Heim- und Abholservice“ auf dem Anwesen Regensburger Straße 70 in 92224 Amberg, FlNr. 1983/2 der Gemarkung Amberg
- △ Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben "Nutzungsänderung ehem. Büroflächen Siemens sowie Bundeswehr für das LFP Bayern sowie das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz, hier: Tektur zum genehmigten Verfahren „BSB-85-2023-1“ auf dem Baugrundstück Mildred-Scheel-Straße 4 in 92224 Amberg mit der Flur-Nr. 1304 der Gemarkung Amberg
- △ Einziehung von öffentlichen Straßen
 - △ Verbindungsweg Rammertshofer Weg – Ammerthaler Weg
 - △ Rammertshofer Weg
 - △ Weg Nr. 43a von Nord nach Süd
- △ Absicht der Einziehung von öffentlichen Straßen: Oberhalb des Lehmgrabens

Bekanntmachung

Winterliches Streuen und Räumen auf den Gehbahnen

Nach der derzeit gültigen Verordnung der Stadt Amberg über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 04.12.2009 sind die Eigentümer und die Erb- und Nießbrauchberechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), zur Durchführung des Winterdienstes an den vor ihren Grundstücken liegenden Gehbahnen verpflichtet.

Die Gehbahnen müssen an Werktagen ab 7:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8:00 Uhr von Schnee und Eis geräumt und bei Schnee-, Reif-, oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Mitteln (z.B. Sand, Splitt) bestreut werden. Auftausalz oder ätzende Stoffe dürfen hierbei nicht verwendet werden. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wie-

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

derholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Das Tiefbauamt der Stadt Amberg weist hierzu auf folgende zu beachtende Punkte hin:

- △ Wo kein Gehweg vorhanden ist, ist für den Fußgängerverkehr eine Gehbahn entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 1,00 m zu räumen und zu streuen. Grünflächen, Straßengräben oder sonstige gewidmete Flächen entbinden den Anlieger nicht von seiner Räum- und Streupflicht.
- △ Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, muss das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße entfernt werden.
- △ Das Räumgut darf nicht auf der Fahrbahn abgelagert werden. Für die Ablagerung größerer Mengen stellt die Stadt Amberg eine gekennzeichnete Teilfläche auf dem Parkplatz Hockermühlbad zur Verfügung.
- △ Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten. Bei einer Bushaltestelle ist die Länge eines Busses sowie die Verbindungswege zu den Bushaltestellen zu räumen und zu streuen.
- △ Zur Durchführung des Winterdienstes gibt der Betriebshof der Stadt Amberg, am Wendehammer der Heinrich-Hertz-Straße, an nicht gewerbliche Einzelhaushalte kostenlos Streusand in kleinen Mengen ab. Eine Rückgabe von nicht benötigtem oder verschmutztem Streugut an dieser Stelle ist jedoch nicht möglich. Überflüssiges Streugut ist über den Hausmüll zu entsorgen. Das Tiefbauamt bzw. der Betriebshof ist nicht zur Rücknahme verpflichtet.
- △ Die Entnahme von Streusand aus den städtischen Streukisten ist nicht gestattet, weil daraus der Bedarf der städt. Handstreuksäulen gedeckt werden muss. Dagegen darf während der Wintermonate aus den Sandspielkästen der städtischen Kinderspielflächen Sand für Streuzwecke entnommen werden, da dieser Sand im Frühjahr ohnehin ausgetauscht wird.

Weitere Informationen oder ein Merkblatt über den Winterdienst auf Gehbahnen können bei der Stadt Amberg, Service-Bauen, Steinhofgasse 2, Tel. 10-1432 oder 10-1485, angefordert werden.

Informationen zum Downloaden stehen auf den Internetseiten der Stadt Amberg bereit.

Verordnung: <https://www.amberg.de/fileadmin/Stadtrecht/5301.pdf>

Merkblatt: https://www.amberg.de/fileadmin/Inhalte/Checklisten_Merkblaetter/Tiefbauamt/Strassenreinigung_und_Winterdienst.pdf; hier „Winterdienst im Stadtgebiet“

Amberg, im November 2025
STADT AMBERG
Tiefbauamt

Bekanntmachung

Vollzug des Tierseuchenrechts (TierGesG) i. V. m der Bienenseuchen-Verordnung; Aufhebung der Anordnung von Sperrbezirken und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut

Die von der Stadt Amberg erlassene Allgemeinverfügung nach dem Tierseuchenrecht i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung bezüglich der Anordnung des Sperrbezirkes und der Anordnung von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut im Gebiet der Stadt Amberg vom 05.08.2024

wird aufgehoben.

Entsprechend einer Stellungnahme des Veterinäramtes des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 15.10.2025 gilt die Amerikanische Faulbrut im oben genannten Bereich als erloschen.

Amberg, 10.11.2025

STADT AMBERG

Amt für Ordnung und Umwelt

Bekanntmachung

Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Amberg XLII „Obere Hockermühle“; hier: Aufhebungsbeschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 30.06.2025 auf der Grundlage des Bebauungsplans XLII „Obere Hockermühle“ in der Fassung (i.d.F.) vom 11.06.1997, rechtskräftig seit dem 04.04.1998

1. die Aufhebung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
2. die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und
3. die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

beschlossen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Bereich des Baugebiets der oberen Hockermühle. Er umfasst ca. 30 ha und erstreckt sich südöstlich entlang dem Haager Weg zwischen den beiden Kreisverkehren. Südwestlich grenzen die beiden Baugebiete Martinshöhe und Martinshöhe III und nordwestlich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Nordosten endet der Planungsbereich an der Brentanostraße mit Fortführung in Richtung Nordwesten bis zum Gailoher Weg. Im beigefügten Lageplan ist der Geltungsbereich dargestellt.

Verfahrensart

Die Aufhebung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Amberg beabsichtigt die Aufhebung des am 04.04.1998 in Rechtskraft getretenen qualifizierten Bebauungsplanes Amberg XLII „Obere Hockermühle“. Eine Aufhebung des Bebauungsplans soll in die Wege geleitet werden, da aktuell Bauanfragen für die Erweiterung der Rupert-Egenberger-Schule und die Verlagerung der KFZ-Werkstätte vorliegen. Stringente Festsetzungen erlauben für Änderungen und Anpassungen wenig Raum. So ist das Vorhaben zur Erweiterung der Rupert-Egenberger-Schule und die Verla-

(Fortsetzung auf Seite 3)

Notruf Feuerwehr & Rettungsdienst

112

einfach.
einheitlich.
europaweit.



(Fortsetzung von Seite 2)

gerung der KFZ-Werkstätte gemäß Bebauungsplan nicht genehmigungsfähig. Durch die Aufhebung soll für künftige Bauvorhaben eine Erleichterung geschaffen werden. Dies ist sinnvoll, um den Anforderungen an den heutigen Städtebau gerecht werden zu können. Anzusprechen sind hier z. B. Erweiterungen und Erneuerungen, geränderter Bedarf an Flächen des ruhenden Verkehrs und Aspekte des nachhaltigen Bauens.

Nach Aufhebung des Bebauungsplans ist der ganze Geltungsbereich dem Innenbereich nach §34 BauGB zuzuordnen. Die noch nicht bebauten Flächenanteile sind als Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten „Oberen Hockermühle“ anzusprechen. Durch die Aufhebung werden folge dessen den Grundstückseigentümern keine Baurechte genommen. Die bauliche Nutzung orientiert sind dann nach dem Einfügegebot der näheren Umgebung gemäß § 34 BauGB.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Bebauungsplan Amberg XLII „Obere Hockermühle“ wird vom

25. November 2025 bis 9. Januar 2026

über das Internet-Portal der Stadt Amberg unter: www.amberg.de/beteiligung sowie über <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> -> Amberg -> laufende Bauleitplanverfahren veröffentlicht.

Zusätzlich können oben bezeichnete Unterlagen bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, 1. Stock, Zimmer-Nr. 106 **im gleichen Zeitraum** während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 14 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Stellungnahmen zur Aufhebung können von jedermann abgegeben werden und sollten möglichst **bis zum 9. Januar 2026** elektronisch an die E-Mail-Adresse: planungsamt@amberg.de übermittelt werden.

Bei Bedarf besteht des Weiteren die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 006/007. Die Niederschrift kann während der Dienststunden erfolgen. Eine telefonische Anmeldung unter 09621/10-1481 wird empfohlen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt zeitgleich mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2 BauGB.

Datenschutz

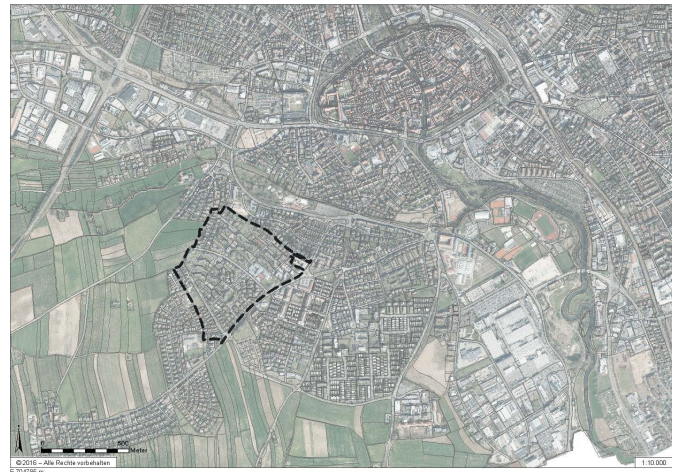
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://www.amberg.de/beteiligung> unter dem Stichwort „Datenschutz“

Zur Bekanntmachung verfügt am 21.11.2025

Amberg, den 14.11.2025
STADT AMBERG
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Anlage:

Bebauungsplan (Planzeichnung)



Bekanntmachung

Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung – Umbau eines ADAC-Service-Centers in einen Pizza Heim- und Abholservice“ auf dem Anwesen Regensburger Straße 70 in 92224 Amberg, FlNr. 1983/2 der Gemarkung Amberg

Mit Bescheid der Stadt Amberg vom 06.11.2025 **Aktenzeichen BVV -428-2025-3** wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die benachbarten Grundstücke befinden sich im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern, weshalb hiermit die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt, Steinhofgasse 2, Zimmer 020 während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse bauamt-info@amberg.de bzw. Telefonnummer 09621/10-1407. Die Nachbarn können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** in 93047 Regensburg, Postfach-

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

anschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weiterer Hinweis: Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung.

Amberg, 06.11.2025
STADT AMBERG
Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt

Bekanntmachung

Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben "Nutzungsänderung ehem. Büroflächen Siemens sowie Bundeswehr für das LFP Bayern sowie das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz, hier: Tektur zum genehmigten Verfahren „BSB-85-2023-1“ auf dem Baugrundstück Mildred-Scheel-Straße 4 in 92224 Amberg mit der Flur-Nr. 1304 der Gemarkung Amberg

Mit Bescheid der Stadt Amberg vom 13.11.2025 Aktenzeichen BSB-256-2025-1 wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter zwei Auflagen erteilt.

Den Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die benachbarten Grundstücke befinden sich im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern, weshalb hiermit die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt, Steinhofgasse 2, Zimmer 020 während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse bauamt-info@amberg.de bzw. Telefonnummer 09621/10-1407. Die Nachbarn können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Postfach-anschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-

Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

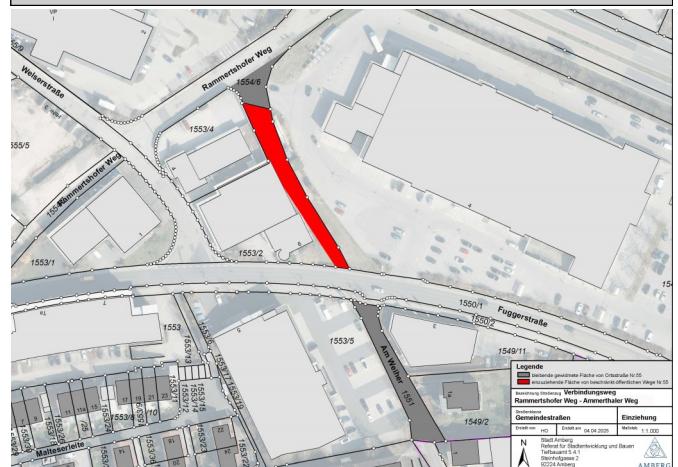
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weiterer Hinweis: Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung.

Amberg, 13.11.2025
STADT AMBERG
Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt

Bekanntmachung

Einziehung von öffentlichen Straßen: Verbindungsweg Rammertshofer Weg – Ammerthaler Weg



1. Straßenbezeichnung

Gemeindestraße Nr. 55

Bezeichnung Straßenzug: Verbindungsweg Rammertshofer Weg – Ammerthaler Weg
Fl.Nr.: Fl.Nr. 1550 Gemarkung Amberg
Anfangspunkt: Einmündung Rammertshofer Weg
Endpunkt: Stadtgrenze
Länge: 0,150 km
im Bereich der Stadt Amberg

Einziehende Fläche von Gemeindestraße Nr. 55

Das Flurstück Fl.Nr. 1550 Gemarkung Amberg wurde durch die Fuggerstraße Fl.Nr. 1550/1 geteilt. Dadurch sind die Flurstücke Fl.Nr. 1554/6 Teilfläche, Fl.Nr. 1553/2 und 1551 entstanden. Nun soll eine Teilfläche von Fl.Nr. 1553/2 eingezogen werden. Dadurch wird der Straßenzug 0,078km lang.

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete Teilfläche der Gemeindestraße Nr. 55 wird eingezogen.

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Stadt Amberg

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 08.12.2025

5. Sonstiges

Gründe für die Einziehung: siehe Beschlussvorlage Nr. 005/0146/2025

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Die Verfügung nach Nr. 2 kann in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadt Amberg Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, Zi.Nr. 127 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

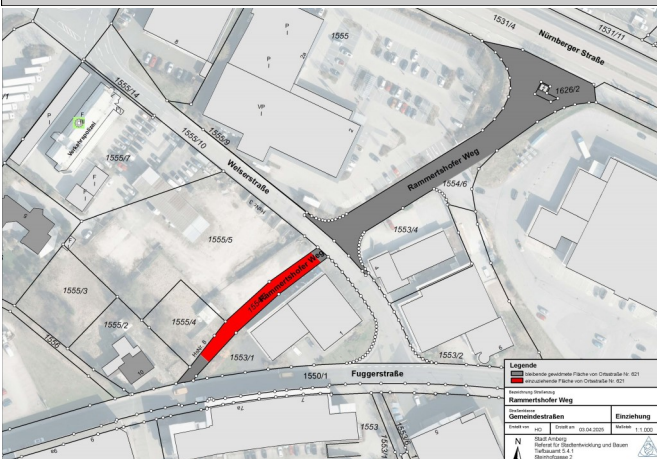
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Amberg, 07.11.2025
STADT AMBERG
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Einziehung von öffentlichen Straßen: Rammertshofer Weg



1. Straßenbezeichnung

Gemeindestraße Nr. 621

Bezeichnung Straßenzug: Rammertshofer Weg
Fl.Nr.: Fl.Nr. 1554 Gemarkung Amberg
Anfangspunkt: Stadtgrenze östliche Grundstücksgrenze v. Fl. Nr. 1557
Endpunkt: Einmündung Nürnberger Straße
Länge: 0,281 km
im Bereich der Stadt Amberg

Einzuziehende Fläche von Gemeindestraße Nr. 621

Das Flurstück Fl.Nr. 1554 Gemarkung Amberg wurde durch die Welschstraße Fl.Nr. 1555/10 geteilt. Dadurch sind die Flurstücke Fl.Nr. 1554/6 und 1554/7 entstanden. Nun soll eine Teilfläche von Fl.Nr. 1554/7 eingezogen werden. Dadurch wird der Straßenzug 0,140km lang.

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete Teilfläche der Gemeindestraße Nr. 621 wird eingezogen.

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Stadt Amberg

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 08.12.2025

5. Sonstiges

Gründe für die Einziehung: siehe Beschlussvorlage Nr. 005/0184/2025

Die Verfügung nach Nr. 2 kann in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadt Amberg Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, Zi.Nr. 127 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Amberg, 07.11.2025
STADT AMBERG
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Einziehung von öffentlichen Straßen: Weg Nr. 43a von Nord nach Süd



1. Straßenbezeichnung

beschränkt-öffentlicher Weg Nr. 178

Bezeichnung Straßenzug: Weg Nr. 43a von Nord nach Süd
Fl.Nr.: Fl.Nr. 1290/72 Gemarkung Amberg

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

Anfangspunkt: Fl. Stck. Nr. 1290/75
 Endpunkt: Fl. Stck. Nr. 1290/73
 Länge: 0,024 km
 im Bereich der Stadt Amberg

2. Verfügung

Der unter 1. bezeichnete beschränkt-öffentliche Weg Nr. 178 wird eingezogen.

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Stadt Amberg

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 08.12.2025

5. Sonstiges

Gründe für die Einziehung: siehe Beschlussvorlage Nr. 005/0144/2025

Die Verfügung nach Nr. 2 kann in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadt Amberg Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, Zi.Nr. 127 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg**, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Amberg, 07.11.2025
 STADT AMBERG
 Michael Cerny
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Absicht der Einziehung von öffentlichen Straßen:
 Oberhalb des Lehmgrabens

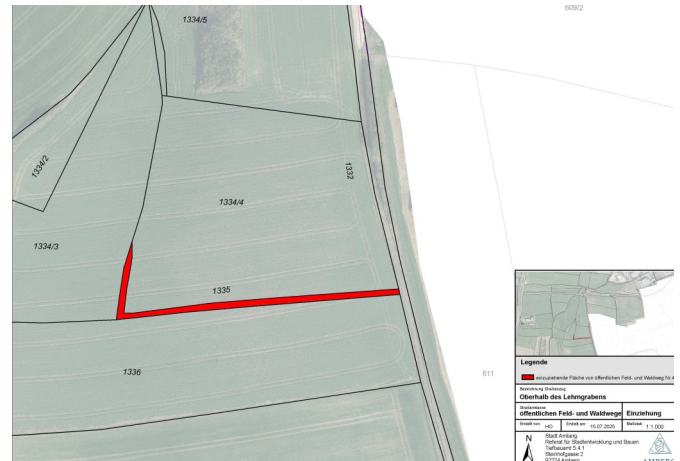
1. Straßenbezeichnung

Öffentliche Feld- und Waldwege Nr. 46

Bezeichnung Straßenzug: Oberhalb des Lehmgrabens
 Fl.Nr.: Fl.Nr. 1335 Gemarkung Amberg
 Anfangspunkt: bei FlSt.Nr. 1322
 Endpunkt: bei FlSt.Nr. 1334/3
 Länge: 0,124 km
 im Bereich der Stadt Amberg

2. Bekanntmachung

Es wird beabsichtigt den unter 1. bezeichneten öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 46 einzuziehen.



3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Die Grundstückseigentümer als Angrenzer

4. Sonstiges

Gründe für die Absicht der Einziehung: siehe Beschlussvorlage Nr. 005/0145/2025

Die Bekanntmachung nach Nr. 2 kann in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadt Amberg - Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, Zi.Nr. 127

**ab Freitag, 21.11.2025,
 bis einschließlich Donnerstag, 21.02.2026**

eingesehen werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ersetzt und erübrigt die Feststellung der Beteiligten und deren gesonderte Unterrichtung.

Während der Auslegungsfrist von drei Monaten besteht für alle Beteiligten die Möglichkeit, ihre Rechte geltend zu machen und Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen. Diese können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Amberg – Referat für Stadtentwicklung und Bauen - Tiefbauamt, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, erhoben werden.

Nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag dieser Bekanntmachung ist vorgesehen, einen Stadtratsbeschluss zur Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldwegs Nr. 46 herbeizuführen. Die Einziehungsverfügung wird zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage der Stadt Amberg (<http://www.amberg.de>) unter der Rubrik „Amtsblatt“ veröffentlicht.

Amberg, 07.11.2025
 STADT AMBERG
 Michael Cerny
 Oberbürgermeister



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:
 Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.
 Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden: Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing,
 Postfach 2155, 92211 Amberg.